

Vertrag zum 27. ITS Weltkongress 2021 in Hamburg zwischen

Kontrapunkt Agentur für Kommunikation GmbH, Goldbekplatz 2, 22303 Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Rössle

- Im Folgenden „Hauptaussteller“

und

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

- Im Folgenden „Mitaussteller“

Präambel

Vom 11.10.2021 bis 15.10.2021 findet in Hamburg der 27. ITS Weltkongress statt. Die Kontrapunkt Agentur für Kommunikation GmbH organisiert auf der begleitenden Ausstellung einen Gemeinschaftsstand der Bundesländer. Die Kontrapunkt Agentur für Kommunikation GmbH als Hauptaussteller ist befugt, Mitaussteller zu werben und einzusetzen. Mitaussteller können ausschließlich Bundesländer, deren Organe bzw. mit ihnen gebildete öffentlich-private Partnerschaften, oder ländereigene Marketing- oder Mobilitätsagenturen werden. Der Vertrag legt die Rechte und Pflichten zwischen Hauptaussteller und Mitaussteller fest.

Der Mitaussteller verpflichtet sich mit diesem Vertrag rechtsgültig zur Teilnahme an dem ITS World Congress 2021 vom 11. bis 15. Oktober 2021. Der Mitaussteller verpflichtet sich weiter, an der kongressbegleitenden Ausstellung teilzunehmen und die von der Ausstellungsleitung für den allgemeinen Messebetrieb getroffenen ergänzenden Vorschriften und insbesondere deren allgemeine Messereglements zu beachten und anzuerkennen. Der Hauptaussteller bringt dem Mitaussteller diese Vorschriften und Regelungen zur Kenntnis, sobald sie durch den Veranstalter offiziell veröffentlicht worden sind.

§ 1 Rechte und Pflichten des Hauptausstellers

- (1) Der Hauptaussteller ist Organisator und Mieter des Gemeinschaftsstandes. Die Aufgaben des Hauptausstellers bestehen im Wesentlichen in
 - a. Der Bereitstellung der Fläche des Gemeinschaftsstandes
 - b. der Vorlage eines einheitlichen Konzeptes des Messestandes,
 - c. der Beratung des Mitausstellers,
 - d. der Anmeldung des Mitausstellers des Gemeinschaftsstandes beim Kongressveranstalter (in Folge „Veranstalter“ genannt)
 - e. der Vor- und Nachbereitung (Organisation) der gemeinschaftlichen Messepräsentation inkl. der Auswahl und Betreuung aller notwendigen Dienstleister,
 - f. der Durchführung des Messestandes einschließlich aller damit verbundenen Leistungen

- g. der Erstellung eines Finanzierungs- und Kostenplans nebst der finanziellen Abrechnung des Messestandes und der sonstigen Rechnungen nach Abschluss des Vorhabens.
- (2) Der Hauptaussteller sichert die angegebene Lage des Gemeinschaftsstandes im sog. „Host Pavillon“ (nach Planung des Veranstalter Halle B4) zu, allerdings nicht die Verortung des Einzelauftritts des Bundeslandes auf dem Gemeinschaftsstand. Sofern eine Verlegung des Gemeinschaftsstandes auf Entscheidung des Veranstalters erfolgt, erwachsen dem Mitaussteller hieraus keinerlei Ansprüche.
- (3) Ein Anspruch auf Minderung besteht nur, wenn der Mangel unverzüglich gerügt wurde, dessen Beseitigung fehlgeschlagen ist oder der Hauptaussteller trotz angemessener Nachfristsetzung keinen erfolgreichen Versuch auf Beseitigung des Mangels unternommen hat.

§ 2 Rechte und Pflichten des Mitausstellers

- (1) Der Mitaussteller beteiligt sich am Gemeinschaftsstand der Bundesländer. Hierfür erhält er einen ausgewiesenen Bereich zur Präsentation seines Bundeslandes, der messtechnisch nach vorgelegtem Konzept gestaltet ist und mit klarer Absenderkennung (Logo, Bundesländerspezifische Kennung) gekennzeichnet ist.
- (2) Die Infrastruktur des Gemeinschaftsstandes (dies umfasst u.a. Sitzgelegenheiten, Lager, gestellte technische Ausstattung) kann genutzt werden, nicht aber enthalten sind drittmitsstellerbezogenes Equipment, wie Computer, Monitore, andere Exponate, etc. Der Leistungsumfang hinsichtlich der Standflächenausstattung und Serviceleistungen ergeben sich aus diesem Vertrag bzw. dessen Anlagen.
Durch Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgt die verbindliche Anmeldung des Unterausstellers.
Für die Betreuung und Wahrnehmung der genannten Aufgaben des Hauptausstellers zahlt der Mitaussteller **72.500,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer**. 50 Prozent des Betrages werden nach Rechnungsstellung fällig zum 20. August 2021 und dienen der Abdeckung der Vorinvestitionskosten wie Flächenmiete, Organisation und Gestaltung des Gemeinschaftsstandes, dem Aufsetzen der Kontaktplattform, etc. Die zweiten 50 Prozent werden nach Rechnungsstellung am ersten Kongresstag, dem 11.10.2021 zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gestaltung der Ausstellungseinheiten ist im Sinne eines einheitlichen und abgestimmten Standlayouts durch den Hauptaussteller vorgegeben. Im Rahmen des vorgegebenen Layouts können individuelle und gemeinschaftliche Länderpräsentationen in Zusammenarbeit mit dem Hauptaussteller und vom Mitaussteller präsentierten Unternehmen erfolgen. Sie sind mit dem Hauptaussteller abzustimmen. Erweiterungen der individuellen Ausstellungsfläche sind nur in Ausnahmen und nach Absprache mit dem Hauptaussteller möglich.
- (4) Sorge zu tragen hat der Mitaussteller eigenständig für eigene Exponate und damit im Folgenden für

- a. den Auf- und Abbau sowie die logistische Abwicklung (Transport nach Hamburg und zurück),
 - b. entstehende Kosten bei Beschaffung, wie Miete zusätzlicher Ausstattung beim Messebauer,
 - c. die Versicherung der Exponate,
 - d. Diebstahlschutz der Exponate
- (5) Der Mitaussteller ist für an seinem Stand ausstellende natürliche und juristische Personen, die sich in einem entsprechenden Vertragsverhältnis befinden, als auch für das jeweilige Eigentum ebendieser selbst verantwortlich. Allein der Mitaussteller ist und bleibt Arbeitgeber bzw. Auftraggeber von ihm eingesetzter natürlicher und juristischer Personen. Er haftet für sich, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die von ihm beauftragten Dritten für verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Mitaussteller verpflichtet sich, für die auf dem Messestand agierenden Mitarbeiter von Unterausstellern (privatwirtschaftlich) sowie für andere Personen, die sich in einem entsprechenden Vertragsverhältnis zu ihm befinden, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten zu gewährleisten.
- (7) Die Standfläche des Mitausstellers muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb der von dem Veranstalter festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und durch fachkundiges Personal betrieben werden.
- (8) Der Mitaussteller hat während der gesamten Veranstaltung Rücksicht auf die anderen Mitaussteller des Gemeinschaftsstandes zu nehmen. Präsentationen des Bundeslandes selbst sollen schwerpunktmäßig auf der zentralen Bühne des Gemeinschaftsstandes erfolgen. Präsentationen auf der Fläche des Mitausstellers müssen so gestaltet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Mitaussteller oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.

§ 3 Leistungen

- (1) Dem Vertrag liegen weiterhin die nachstehend genannten Leistungen zugrunde, welche vom Hauptaussteller gegenüber dem Mitaussteller erbracht und bereitgestellt werden:
- a. Flächenmiete
 - b. Eingerichteter Komplettstand mit 20 Quadratmeter Fläche, entsprechend §3 Abs. 2
 - c. Stromversorgung
 - d. LAN-Anschluss, Accesspoint WLAN, 10Mbit
 - e. Logistikfläche, Garderobe
 - f. Networking Bereich
 - g. Displayflächen
 - h. Kostenfreie Zugänge zum Cateringbereich für Standbetreuungspersonal (max. 6 Personen)
 - i. Kostenfreie Zugänge zum Messebereich für Standpersonal und weitere Ausstellungsgäste (unlimitiert)

- j. Bewachung des Gemeinschaftsstand während der Schließzeiten der Veranstaltung. Der Hauptaussteller übernimmt jedoch weder während dieser noch der übrigen Zeiten eine eigene Haftung für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern, persönlichen Gegenständen, technischem Equipment, sowie sonstigen von dem Mitaussteller eingebrachten Gegenständen, soweit dies nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet ist.
- k. Messehandling (Ansprechpartner vor Ort)
- l. Mitwirkung an der inhaltlichen Ausgestaltung des Forumsprogrammes
- m. Rede-Slots für Beiträge im geplanten Forum (nach Programmfestlegung, max. 4 slots zu 15/30 Minuten nach Verfügbarkeit und Abstimmung (außer am Public day am 14.10.21), sowie zusätzlich Slots für Bewegtbildmaterial außerhalb des regulären Programms bzw. in Pausenzeiten (nach Programmfestlegung) auf einer Projektions-/LED-Wand der Forumsbühne.
- n. Darstellung in der Mitausstellerbroschüre des Gemeinschaftsstandes (mind. 1 Seite).

(2) Der Komplettstand besteht aus:

- a. Standbausystem
- b. Standwände
- c. Standblende
- d. Präsentationsdisplays
- e. Beleuchtung
- f. Mobiliar (Tisch/Stühle, Papierkorb, Garderobe, etc. nach Bestellung)
- g. Auslegeware als Fußbodenbelag
- h. Technisches Equipment 2 x 50“-LCD-Monitor für Präsentationen inkl. Anspielung über gestelltes Laptop
- i. Branding/Kennzeichnung bundesländerspezifisch
- j. Zentraler Networking Bereichs (Bar, Lounge)
- k. Zentrale Bühnen/Vortragsfläche mit Besucherpodien und kompletter technischer Ausstattung mit Präsentationszeit für das Bundesland nach abgestimmten Ablauf/Regieplan

§ 4 Vorbehalte

(1) Der Hauptaussteller ist berechtigt, die Durchführung des Gemeinschaftsstandes aus wichtigem Grund, insbesondere höherer Gewalt, zu verlegen, zu kürzen oder abzusagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Maßnahme notwendige Folge einer Entscheidung des Veranstalters ist. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung der Veranstaltung, gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Mitaussteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht und den Vertrag nach den Regeln des §5 kündigt. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Verlegung oder Kürzung der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung erfolgt. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt dann nicht. Ansprüche gegenüber dem Hauptaussteller, die auf Maßnahmen des Veranstalters zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

(2) Der Hauptaussteller ist auch berechtigt, von der Durchführung des Gemeinschaftsstandes nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Mitaussteller bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung Abstand zu nehmen und den Mitausstellervertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ihm deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint, insbesondere wenn der Veranstalter ERTICO aus irgendwelchen Gründen die Konditionen deutlich zum Nachteil der Aussteller verändern sollte. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Parteien; Der Hauptaussteller wird bereits von dem Mitaussteller geleistete Zahlungen für Leistungen, die bis zu dem Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, abzüglich einer Bearbeitungspauschale (siehe §5 (2)) zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche des Mitausstellers wegen der Nichtdurchführung des Gemeinschaftsstandes sind ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag außerordentlich aus wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund für die Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- a. Voraussetzungen, die den Vertragsabschluss begründen, nachträglich entfallen (z.B. Ausfall der Veranstaltung in Folge einer Schießungsverordnung aufgrund der Corona-Epidemie)
 - b. der Hauptaussteller Teilleistungen nicht termingemäß erbringt und seine Leistung auch nicht innerhalb einer vom Mitaussteller daraufhin gesetzten angemessenen Nachfrist nachholt.
 - c. der Mitaussteller keinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz entsprechend § 2 Abs. 6 dieses Vertrags nachweisen kann.
- (2) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund besteht der Anspruch auf Vergütung des Hauptausstellers nur in Höhe eines Pauschalbetrags von **3.000,00 EUR zzgl. MwSt** für vorbereitende Arbeiten. Weitergehende Ansprüche des Mitausstellers wegen der Nichtdurchführung des Gemeinschaftsstandes sind ausgeschlossen.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Der Mitaussteller erkennt mit dem Absenden seiner Bestellung die Hausordnung, sowie gegebenenfalls weitere Ordnungen bzw. Regelungen des Veranstalters an. Diese wird der Hauptaussteller dem Mitaussteller auf Wunsch nach Veröffentlichung durch den Veranstalter zusenden. Den Anordnungen der von dem Veranstalter beauftragten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.

§ 7 Schriftformklausel, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel.

(2) Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und all solcher Normen, die zur Anwendung nicht deutschen Rechts führen würden.

(3) Der Gerichtsstand ist Hamburg (Deutschland).

§ 8 Hinweis zum Umgang mit Daten

Der Hauptaussteller erhebt unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Datenschutzbestimmungen die Anmeldedaten und verwendet sie für die Vertragsdurchführung. Insbesondere werden die Daten an den Veranstalter zur Teilnahme an Gemeinschaftsständen mit der Anmeldung als Mitaussteller und Ausstellung von Aussteller- und / oder Fachbesuchertickets weitergeleitet.

(2) Der Hauptaussteller stimmt der Veröffentlichung dieses Vertrages im Schleswig-Holsteinischen Transparenzportal (<https://transparenz.schleswig-holstein.de>) mit Angabe der Vertragswerte ausdrücklich zu.


§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt anstelle der nichtigen Bestimmung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragstreue und der wirtschaftlichen Zielsetzung eine solche Abrede, die dem von beiden Vertragsparteien bei Vertragsabschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt; gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Hamburg, 22.07.2021


Kontrapunkt Agentur für Kommunikation GmbH

Kiel, 01.08.2021


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Düsternbrooker Weg 94, 24105
Kiel